

BGer 1C_116/2015 vom 16. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_116_2015

FR: TF 1C_116/2015 du 16 juillet 2015

IT: TF 1C_116/2015 del 16 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Entscheid des Verwaltungsgerichts, mit dem es die Abweisung eines Gesuchs um Wiedererteilung des Führerausweises schützte. Damit ist das Verfahren abgeschlossen. Es handelt sich daher um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten ist.

Die Beschwerde muss allerdings in der Beschwerdeschrift selber begründet werden, blosser Verweise auf Akten und frühere Rechtsschriften sind unzulässig (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1, 133 II 396 E. 3.1). Auf die Beschwerde ist somit insoweit nicht einzutreten, als sie der Beschwerdeführer mit einem Verweis auf seine Beschwerde ans Verwaltungsgericht begründet.

E. 2

Nach Art. 17 Abs. 3 SVG kann der auf unbestimmte Zeit entzogene Führerausweis bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat. Im Fall des Beschwerdeführers wurde die Wiedererteilung des Führerausweises nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 21. März 2012 (u.a.) vom Nachweis einer sechsmonatigen Totalabstinenz abhängig gemacht. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen und damit verbindlich; abgesehen davon ist mit Blick auf die Vorgeschichte - der Beschwerdeführer hat sich zumindest bereits einmal über eine Abstinenzauflage hinweggesetzt - nicht ersichtlich, dass diese Auflage unverhältnismässig oder sonstwie unsachgerecht wäre.

Der Beschwerdeführer hat den erforderlichen Abstinenznachweis nicht erbringen können. Nach der Kontrolluntersuchung beim IRMZ vom 24. März 2014 konsumierte er im von der Haaranalyse erfassten Zeitraum von anfangs Oktober 2013 bis anfangs März 2014 in mässigem Umfang Alkohol. Seine Darstellung, er habe in diesem Zeitraum keinen Alkohol konsumiert, der vom IRMZ festgestellte EtG-Wert von 8,6 pg/mg müsse auf die Einnahme von Medikamenten zurückzuführen sein, hat das IRMZ in seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2014 klar verworfen und deutlich gemacht, die Einnahme von Vicks Medinait und Sanalepsi könnten das Vorhandensein von EtG im Haar des Beschwerdeführers nicht erklären. Es besteht kein Anlass, diese fachmedizinische Beurteilung anzuzweifeln.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass rechtskräftig entschieden wurde, dass der Beschwerdeführer vor der Wiedererteilung des Führerausweises u.a. eine sechsmonatige Alkohol-Abstinenz nachzuweisen hat, und dass ihm dieser Nachweis misslungen ist. Das

Verwaltungsgericht hat daher kein Bundesrecht verletzt, indem es die Abweisung des Wiedererteilungsgesuchs schützte.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich unbegründet. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.